



**Geschäftsstelle** · Gruppellostraße 3, 40210  
Düsseldorf,  
Telefon: (02 11) 668 5071, Fax: (02 11) 668 5073  
e-Mail: [bv-fluglaerm@arcor.de](mailto:bv-fluglaerm@arcor.de);  
Website: [www.fluglaerm.de](http://www.fluglaerm.de)

Geschäftszeiten: 10-12 Uhr

Abs.: BVF, Gruppellostraße 3, 40210 Düsseldorf

Herrn  
Bundespräsident Horst Köhler  
Spreeweg 1  
10557 Berlin

Düsseldorf, 13.02.2007

## **Novellierung des Gesetzes zum Schutz vor Fluglärm**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,

Bundestag und Bundesrat haben ein Fluglärmschutzgesetz beschlossen, das Ihnen zur Unterschrift vorgelegt wird. Wir bitten Sie, mit der hier besonders gebotenen Sorgfalt zu prüfen, inwieweit die Gesetzesvorlage mit dem Grundgesetz vereinbar ist und der Bundestag hinreichend die entsprechenden Aspekte des Fluglärmschutzes geprüft und abgewogen hat. Wir haben in mehreren Punkten verfassungsrechtliche Bedenken:

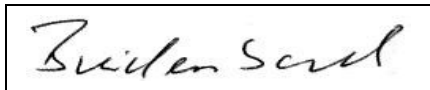
- Beim Fluglärmschutzgesetz handelt es sich um ein Gesetz, mit dem insbesondere das Grundrecht nach Art. 2 GG eingeschränkt wird. Art. 19 Abs. (1) Satz 2 GG sieht vor, dass in diesen Fällen das Gesetz das eingeschränkte Grundrecht nennen muss - dies ist jedoch nicht gegeben.
- Unter dem Aspekt, dass der Schutzanspruch nach Art.2 GG mehr als nur den Schutzanspruch vor somatischen Gesundheitsbeeinträchtigungen umfasst, sind die Grenzwerte eindeutig zu hoch.
- Unter Bezugnahme auf (veraltete) Gutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen hält der Gesetzgeber einen Grenzwert von 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts für geboten, um ein den Anforderungen des Art. 2 GG genügendes Schutzniveau zu gewähren. Tatsächlich lässt er aber eine um bis zu 2 dB(A) höhere Lärmimmission zu, bevor die Festsetzung von Lärmschutzbereichen überprüft werden muss (siehe § 2 Abs. (2) Satz 4 und § 4 Abs. (5) des Gesetzes)
- Es ist nicht vertretbar, dass Betroffene über mehrere Jahre einer unzumutbaren Belastung (bis zu 70 dB(A) tagsüber bzw. 60 dB(A) nachts) ausgesetzt werden, bevor ihr Schutzanspruch

erfüllt wird (§ 9c Abs.1). Hier wurde der Anspruch der Betroffenen offenbar unter wirtschaftlichen Aspekten weg gewogen, ohne dass die Kriterien dafür erkennbar sind.

- Die auf Dauer ungleiche Behandlung von Neu- und Ausbauten bis 2010 gegenüber den ab 2011 beschlossenen Vorhaben verletzt u. E. unbegründet das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 GG sowie die Verpflichtung nach Art 72 GG, gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen.
- Bedenken haben wir auch gegen die Regelung, dass bei bereits planfestgestellten, aber noch nicht bestandskräftigen Ausbauprojekten, die möglicherweise für die Bevölkerung günstigeren Ergebnisse entfallen und Neufestsetzungen dann nicht auf der Basis der Grenzwerte für Neubauten oder wesentliche Ausbauten, sondern auf der weitaus schlechteren Basis für Bestandsflughäfen (obwohl noch nicht einmal in Betrieb befindlich) erfolgen, wie sich aus § 2 Abs. 2 S. 3-5 FluLärmG-E ergibt. Dies halten wir mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht für vereinbar, weil gleiche Sachverhalte (noch nicht realisierte Ausbauprojekte) ungleich (als Ausbau- oder Bestandsvorhaben) behandelt werden.

Zur weiteren Begründung unserer Bedenken verweisen wir auf die anliegenden Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

A rectangular box containing a handwritten signature in cursive script, which reads "Breidenbach".

Helmut Breidenbach, Präsident